



Korrektur eines falschen Modulnoten-Eintrags

Hiermit erteile ich dem Studien- und Prüfungsbüro der Fakultät für Erziehungswissenschaft den Auftrag, eine von mir fälschlich vergebene Note einer Modulprüfung zu ändern.

Studiengang (nur Lehrämter): _____ BA MA

Modul-Nr.: _____ Lehrveranstaltungs-Nr. _____ WiS / SoS _____

Titel der Lehrveranstaltung (Kurzform) _____

Student/in: _____ Matrikelnummer: _____

Notenfreischaltung am: _____ Freigeschaltete Note: _____ **Berichtigte Note:** _____

Bitte ein Feld ankreuzen: Zwingender Grund der Korrektur

- Versehen bei der Berechnung oder Eingabe der Modulnote (Additionsfehler, Tippfehler).
- Wahrnehmung übersehener Inhalte bei erneuter Durchsicht derselben Prüfungsleistung (*aufgrund des Vertrauensschutzes ist hierbei eine Verschlechterung der Note unzulässig*).

Bitte alle drei Felder ankreuzen: Erklärungen zur Einhaltung der Prüfungsordnung

- Hiermit erkläre ich, dass der Änderung der Note weder eine Überarbeitung der Prüfungsleistung durch die Studentin / den Studenten noch die Abgabe einer zweiten Prüfungsleistung vorausging (*Überarbeitungen erfolgter Prüfungsleistungen und Wiederholungsversuche bei bestandenen Prüfungen sind durch die Prüfungsordnung ausgeschlossen*).
- Hiermit erkläre ich, dass die Korrektur nicht auf einer nachträglichen Änderung der Bewertungskriterien oder Maßstäbe basiert (*dies erfordert die Neubewertung der Prüfungsleistungen aller Studierender und eine Beantragung beim dezentralen Prüfungsausschuss*).
- Hiermit erkläre ich, dass ich die Notenänderung der Studentin / dem Studenten gegenüber begründet habe.

Hamburg, den _____ Unterschrift _____

in Druckbuchstaben _____

Ich bin Hochschullehrer/in WiMi für die Lehre WiMi zur Qualifikation Lehrbeauftragte/r

in Fachbereich _____ Arbeitsbereich _____

Bei Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zur Qualifikation erforderlich:
Zustimmung einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers aus dem Arbeitsbereich

Hiermit erkläre ich, dass ich die Gründe der Änderung kenne und einverstanden bin.

Hamburg, den _____ Unterschrift: _____

in Druckbuchstaben: _____



Wichtige Hinweise zur Korrektur eines Modulnoteneintrags mit dem voranstehenden Formular

Bitte füllen Sie das Formular im Bedarfsfall von Hand aus und senden Sie es in Papierform an das Studien- und Prüfungsbüro der Fakultät. Das Formular gilt für die Lehramtsstudiengänge. In anderen Fällen wenden Sie sich bitte an den dezentralen Prüfungsausschuss für Erziehungs- und Bildungswissenschaft.

Als Vorsitzende des dPLA Lehramt möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Korrektur einzelner Modulnoten, die Sie bei STINE bereits freigeschaltet haben, nur dann zulässig ist, wenn der Freischaltung eine der folgenden Fehlleistungen vorausging:

- Sie haben sich bei der Eingabe vertippt und den Fehler erst nach der Freischaltung bemerkt;
- Sie haben sich bei der Addition von Punkten verrechnet und den Fehler erst nach der Freischaltung bemerkt;
- Sie hatten bei der Korrektur eine Teilleistung übersehen, deren Berücksichtigung die Note anhebt.

Falls Sie allerdings nach der Freischaltung feststellen, dass die Note aus einem der drei Gründe (Tippfehler, Rechenfehler, Fehleinschätzung einer Leistung) zu positiv ist, so haben Sie keine Möglichkeit, sie nach unten zu korrigieren, da die Studierenden hinsichtlich einer erfolgten Benotung Vertrauensschutz genießen. In besonders eklatanten Fällen einer irrtümlich zu positiven Benotung können Sie sich an den dezentralen Prüfungsausschuss wenden.

Eine weitere, sehr selten vorkommende Fehlleistung besteht darin, dass Lehrende erst nach der Freischaltung von Noten feststellen, dass sie bei der Korrektur die gemäß der Modulbeschreibung (FSB) zu verlangenden Kenntnisse oder Kompetenzen verkannt oder falsch eingeschätzt hatten. Eine daraus sich ergebende *Korrektur der Bewertungskriterien* macht zwingend die *Neubewertung sämtlicher Prüfungsleistungen* erforderlich, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung nach den zu ändernden Kriterien benotet wurden. Eine solche Vorgehensweise muss beim dezentralen Prüfungsausschuss mit einer detaillierten Begründung *beantragt* werden. Auch hierbei ist die Absenkung von Noten wegen des Vertrauensschutzes nicht möglich.

In folgenden Fällen ist eine Anhebung von Noten prüfungsrechtlich unzulässig:

- Anhebung der Note nach der Überarbeitung einer bereits eingereichten Prüfungsleistung. Wenn Sie aus hochschuldidaktischen Gründen eine Überarbeitung von Leistungen für sinnvoll halten, so darf dies nicht nach der Einreichung als Prüfungsleistung geschehen. Rückgaben zur Überarbeitung sind auch dann unzulässig, wenn Sie die Note noch nicht eingetragen haben.
- Anhebung von Noten zur Würdigung von Studienleistungen, die außerhalb der Prüfungsleistung erfolgten. Solche Leistungen dürfen nicht benotet werden; vielmehr ist es die Funktion der Modulprüfung, die notenrelevanten Aspekte der erwarteten Leistungen exemplarisch zu bündeln. Wo diese Bündelung nicht gelingt, kann man nachträglich nichts machen; das Problem liegt dann ausschließlich in der Stellung der Prüfungsaufgaben.
- ‚Hochschulpädagogische‘ Gesamteinschätzungen studentischer Persönlichkeiten im Sinne der Überlegung „zwar ist die Leistung nicht so gut wie erwartet, doch wird X garantiert ein/e großartige/r Lehrer/in, weshalb ich die Note im Sinne meines Gesamtbilds anhebe“. Solche Überlegungen, die der Willkür und dem Zufall persönlicher Sympathien und Antipathien Tür und Tor öffnen, sind im Hochschulbereich vollkommen tabu, und dies gilt nicht erst für die mögliche Absicht, eine Note nachträglich zu ändern, sondern bereits für die Festsetzung aller Noten.

Mit freundlichen Grüßen,
Ingrid Bähr und Thomas Zabka